



Wasserrechtliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

I. Grundsätze:

Eine Eigenverbrauchstankstelle ist eine **für die Öffentlichkeit nicht zugängliche** Tankstelle, bestehend aus Lagertank, Abgabeeinrichtung, Abfüllplatz, etc. **mit geringem Verbrauch**, an der betriebseigene Kfz bzw. Lkw, Maschinen und Geräte betankt werden.

Geringer Verbrauch bedeutet:

- Gesamtlagervolumen von **höchstens 10.000 l Kraftstoff**
- **jährliche Durchsatz maximal 40.000 l Kraftstoff**

(Festlegung in Anlehnung an den Rd.Erl.MU vom 30.04.2001).

Bei Überschreitung von o.g. Menge oder Durchsatz sind weitergehende technische Anforderungen zu beachten.

II. Wesentliche Rechtliche Anforderungen:

- **Baurecht:**

Die Herstellung des Abfüllplatzes stellt gemäß § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine bauliche Anlage dar und unterliegt der **Baugenehmigungspflicht**. Somit ist **unabhängig vom Lagervolumen** für jede Eigenverbrauchstankstelle ein Bauantrag zu stellen. Der Umfang der notwendigen Antragsunterlagen ist mit dem Amt für Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen. Bauanträge sind über die zuständige Gemeinde an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht, zu richten.

- **Wasserrecht:**

Anzeigepflichten:

Unterirdische Behälter sind grundsätzlich anhand eines Formblattes **gemäß § 7 VAWS** der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) **anzuzeigen**. Ebenfalls anzuzeigen sind **Oberirdische Behälter** zur Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 (Diesel-, Ottokraftstoff) bei **über 1.000 Liter** Behälterinhalt. Grundsätzlich anzeigepflichtig sind **alle** oberirdischen Behälter, unabhängig von ihrer Behältergröße, innerhalb von **Schutzgebieten** und festgesetzten **Überschwemmungsgebieten**.

Besorgnisgrundsatz (§ 161 NWG):

Unabhängig von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht müssen alle Anlagen so beschaffen sein, so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine **Verunreinigung der Gewässer** (z. B. Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen ist.

- **Weitere Rechtsbereiche:**

Anforderungen an Tankstellen gibt es auch in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. der Betriebssicherheitsverordnung und den zugehörigen technischen Regelungen (BetrSichV/ TRbF), denn es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung **brennbarer Flüssigkeiten**. Insbesondere Anforderungen hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen (Amt für Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven).

III. Technische Anforderungen

1. Lagerbehälter

- ⇒ Die Lagerung von Kraftstoff darf grundsätzlich nur in dafür **zugelassenen Lagerbehältern** erfolgen (§ 162 NWG). Der Nachweis ist durch Zulassungsbescheid zu erbringen.
- ⇒ **Oberirdische Lagerbehälter**
- Der Lagerbehälter ist durch einen **Anfahrerschutz** wie Leitplanke, Mauer, Hochbordsteine etc. vor unbeabsichtigten Beschädigungen zu sichern.
 - Als Lagerbehälter sind zulässig:
 1. **Doppelwandige Einzelbehälter** aus Stahl mit Leckanzeigegerät, aufgestellt in Gebäuden oder im Freien.
 2. **Einwandige Einzelbehälter** aus Stahl oder Batterietankanlagen, aufgestellt in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen **Auffangräumen** mit Überdachung (§ 3 (1) Nr.4 VAWS).
Der **Auffangraum**
 - ist so zu bemessen, dass ein dem Rauminhalt des Behälters entsprechendes Volumen zurückgehalten werden kann (§11 VAWS),
 - darf keinen Ablauf haben (§11 VAWS).
 - muss bei mehreren Behältern den Rauminhalt des größten Behälters zurückhalten und insgesamt mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage (Hinweis - kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter),
 - muss so bemessen sein, dass der **Wandabstand mindestens 40 cm** an je einer Stirn- und Längsseite beträgt, damit eine Kontrolle der Dichtheit des oder der Behälter(s) durch Inaugenscheinnahme möglich ist (Handlungsempfehlungen VAWS 5.3.2.2).
 3. Werksgefertigte **Glasfaserverstärkte - Kunststoff - Behälter (GfK-Behälter)** bis 2.000 Liter Fassungsvermögen, die einzeln oder als nicht kommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10.000 Liter Gesamtrauminhalt verwendet werden. Diese dürfen außerhalb von Schutzgebieten ohne Auffangraum aufgestellt werden, wenn der Behälter auf einer flüssigkeitsdichten waagerechten Fläche aufgestellt wird und innerhalb eines Umkreises von mind. 5,0 m die Fläche stoffundurchlässig ist und keine Abläufe vorhanden sind.
- ⇒ **Unterirdische Lagerbehälter** sind als doppelwandige DIN-Stahlbehälter mit Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung bzw. einwandige DIN-Stahlbehälter mit Leckschutzauskleidung, Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung zugelassen. Die **Domschächte** müssen flüssigkeitsdicht ausgeführt sein. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsdicht abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben. Die zugehörigen Saugleitungen sind mit stetigem Gefälle zum Behälter hin zu verlegen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt. Details zur Bauausführung sind dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 zu entnehmen.

2. Anforderungen an Befülleinrichtungen

- ⇒ Die Befüllung von **Lagerbehältern über 1.000 Liter** Nutzinhalt mittels Straßentankwagen und Aufsetztanks darf nur unter Verwendung von **selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen** und **Grenzwertgebern**, die für das Befüllen von Heizölverbraucher-tankanlagen zugelassen sind, erfolgen. Andernfalls sind besondere Schutzanforderungen an die Bodenfläche zu stellen.
- ⇒ Oberirdische Behälter **kleiner 1.000 Liter** Nutzinhalt dürfen mit einem **selbsttätig schließenden Zapfventil** befüllt werden (§14 VAWS).
- ⇒ Behälter **über 1.000 Liter** Nutzinhalt sind ins Freie zu entlüften.

3. Anforderungen an Abgabeeinrichtungen

- ⇒ Für die **Fahrzeugbetankung** sind mit dem Behälter fest verbundene, bauartzugelassene, selbsttätig schließende Zapfventile zu verwenden.
- ⇒ Bei Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von weniger als 1.000 Liter sind elektrisch oder von **Hand betriebene Pumpen** mit Absperreinrichtung am Füllschlauch zulässig (Totmannprinzip). **Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist ausnahmslos nicht erlaubt!**
- ⇒ **Zapfautomaten** und andere Abgabeeinrichtungen, die nicht während der gesamten Betriebszeit überwacht werden, müssen mit einer **Abschaltautomatik** ausgerüstet sein (Bauartzulassung). Diese muss spätestens nach 3 Minuten Betriebszeit den Abfüllvorgang **selbsttätig** unterbrechen.
- ⇒ Abgabeeinrichtungen können entweder als fest aufgebaute **Zapfanlagen am Behälter** oder als **Zapfsäule auf dem Abfüllplatz** installiert werden. Die Zapfsäulenschächte müssen so ausgebildet sein, dass Kraftstoff nicht in den Untergrund gelangen kann. Dazu ist die Zapfsäule über flüssigkeitsdichte und beständige Tropfbleche oder Bodenwannen aufzustellen. Tropfbleche und Bodenwanne sind so einzubauen, das auslaufender Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort entsorgt werden kann.
- ⇒ Freistehende Zapfsäulen sind durch einen **Anfahrerschutz** vor Beschädigungen zu sichern.

4. Anforderungen an Abfüllplätze

- ⇒ Als **Wirkbereich der Abgabeeinrichtungen** (Zapfsäulen, -systeme, -geräte, -automaten und Kleinzapfgeräte) für die Betankung von Fahrzeugen gilt grundsätzlich der vom Zapfventil horizontal bestreichbare Bereich (**Schlauchlänge**) **zuzüglich 1,0 m** zu allen Seiten. Unter bestimmten Randbedingungen kann er eingeschränkt werden. Die Details ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten.
- ⇒ Die **Befestigung der Bodenflächen** von Abfüllplätzen muss **dauerhaft flüssigkeitsdicht** und gegen die Betankungsmedien beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.

Das bedeutet für die verschiedenen möglichen Abdichtungssysteme:

- **Ortbeton**
muss den Normen DIN 1045 (Teil 1 bis 4) und DIN EN 206-1 in Verbindung mit der DafStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ entsprechen. In der Baubeschreibung ist der **gewählte Beton anzugeben**. Er muss **mindestens** die Eigenschaften eines flüssigkeitsdichten Betons (**FD**) gemäß o.g. DafStb-Richtlinie aufweisen. Für die Herstellung und Verarbeitung sind nachweislich vorhandene **Fachkenntnisse erforderlich** (i.d.R. Überwachungskategorie 2, früher B II).
 - **Andere Abdichtungssysteme wie Betonfertigteile, Gussasphalt, etc.**
müssen den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 „Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (Stand: Aug. 2004) genügen. In dem o.g. Arbeitsblatt steht zu Gussasphalt folgendes (gekürzt):
Gussasphalt muss den Anforderungen der prEN 13108, Teil 6 (April 2000), mit den zusätzlichen Eigenschaften eines gegen die vorgesehenen Kraftstoffe flüssigkeits- und durchlässigen, verformungsbeständigen und befahrbaren Gussasphalts genügen. Die Gussasphaltschicht muss $\geq 3,5$ cm, der Korngrößenbereich 0/8 oder 0/11 sein und der Bindemittelgehalt 6,5 bis 9 Masse-% betragen. Der Nachweis der zusätzlichen Eigenschaften ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
- ⇒ Sind **Fugen** vorhanden, so sind diese mit dauerhaft elastischen, kraftstoffbeständigen Fugenmassen und Fugenbändern von einem **Fachbetrieb** nach § 19 I WHG flüssigkeitsdicht auszuführen. Für das Fugensystem ist eine wasserrechtliche Bauartzulassung erforderlich.

- ⇒ **Einbauten innerhalb der Fläche** (z.B. Zapfsäuleninseln, Rinnen) und **Aufkantungen am Rand** der Fläche sind **flüssigkeitsdicht** herzustellen und **anzuschließen**. Auch hierfür gilt die Fachbetriebspflicht.
- ⇒ Der Abfüllplatz ist durch entsprechende **Gefälleausbildung** oder **Aufkantungen** so herzustellen, dass im Schadensfall die Menge zurückgehalten werden kann, die in 3 Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann. Wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 i.V.m. DIN 1999-100 eingebaut, kann der **Abscheider** als Rückhalteanlage genutzt werden (näheres s.u. bei Pkt. 5).

5. Niederschlagswasser

- ⇒ Der **Abfüllplatz** ist ausreichend groß unter Berücksichtigung von Schlagregen zu überdachen. Ausreichend groß ist eine **Überdachung** dann, wenn sie das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über dem Abfüllplatz (Wirkbereich) hinausragt. Der Abfüllplatz ist mit einem Innengefälle zu versehen und abflusslos herzustellen.
- ⇒ Liegt der Abfüllplatz im Freien oder ist die Überdachung nicht ausreichend groß genug, so muss die Entwässerung über eine ausreichend bemessene **Abscheideranlage gemäß DIN EN 858 i.V.m. DIN 1999-100**, bestehend aus Schlammfang, Benzinabscheider (Klasse II) und Probenahmeschacht mit Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal, geführt werden. Ist kein Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal möglich, so muss anstelle des Benzinabscheiders (Klasse II) zumindest ein Koaleszenzabscheider (Klasse I) eingebaut werden. Das vorbehandelte Niederschlagswasser kann dann i.d.R. direkt in einen Vorfluter mit ständiger Wasserführung eingeleitet werden. Die Details ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten.
- ⇒ Bei Einrichtung eines **Abfüllplatzes im Gebäude** muss im Torbereich eine überfahrbare und flüssigkeitsdichte Schwelle dauerhaft angebracht werden. Das Gebäude muss abflusslos sein.
- ⇒ **Rohre und Formstücke** der Abwasserleitungen vom Einlauf auf dem Abfüllplatz bis zum Ablauf der Abscheideranlage müssen gegen das anfallende, mineralölhaltige Wasser und daraus entstehende Gase und Dämpfe nachweislich **beständig** sein. PVC-KG-Rohre sind für diesen Anwendungszweck z.B. nicht geeignet. Zulässig sind nur **längskraftschlüssig** verbundene Rohrleitungsmaterialien (z.B. verschweißte HDPE-Rohre oder SML-Rohre Typ B (BML) mit längskraftschlüssigen Rohr-Spannverbindungen Typ CV und Dichtmanschetten aus NBR).

IV. Hinweise:

- Wird auf der Betankungsfläche auch **gewaschen**, ist grundsätzlich eine Abscheideranlage nach DIN EN 858 i.V.m. DIN 1999-100 bestehend aus Schlammfang, **Koaleszenzabscheider** (Klasse I) und Probenahmeschacht sowie eine **Indirekteinleitergenehmigung** gemäß § 151 Niedersächsisches Wassergesetz erforderlich.
- Die flüssigkeitsdichte Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle kann u.U., d.h. je nach Bauausführung, auch als **Abfüllplatz für Pflanzenschutzmittel** genutzt werden. Die Baubeschreibung muss entsprechende Details enthalten. Unter anderem sind die Stoffe/Stoffgruppen aufzulisten, mit denen im Bereich der Dichtfläche umgegangen werden soll. In jedem Fall ist bei einer solchen Nutzung eine ausreichende Überdachung erforderlich.
- Im Bereich der Tankstelle ist eine ausreichende Menge an **Ölbindemittel vorzuhalten**. Verunreinigtes Ölbindemittel ist als Sonderabfall zu entsorgen. **Schadensfälle** mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.

- Für **mobile Tankanlagen**, die lediglich **kurzzeitig** und an **ständig wechselnden** Orten eingesetzt werden gelten abweichende Anforderungen. Zu beachten ist: das **Betriebsgelände** gilt als **ein Ort**. Die Anforderungen der GGVS (Gefahrgutverordnung Straße) müssen eingehalten werden.
- Es bestehen folgende **Prüfpflichten**:
 - **Unterirdische Anlagen** sind prüfpflichtige Anlagen und von Sachverständigen bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen (§ 17 VAWS). In Wasserschutzgebieten sind sie bereits alle 2,5 Jahre zu prüfen (§ 163 NWG).
 - **Oberirdische Anlagen** für Diesel oder Heizöl, bei denen die Lagermenge **> 1m³ bis ≤10m³** beträgt (Gefährdungsstufe B), sind bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung zu prüfen. Innerhalb von Schutzgebieten sind sie darüber hinaus alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen. Beträgt die Lagermenge **> 10 m³** ist auch außerhalb von Schutzgebieten eine Prüfung alle 5 Jahre wiederkehrend erforderlich.
 - Ein Leichtflüssigkeitsabscheider ist vor Inbetriebnahme **erstmalig und danach 5-jährlich wiederkehrend** auf Grundlage der DIN 858-2 i.V.m. DIN 1999-100 von einem Fachkundigen auf Dichtheit zu prüfen.
 - Die Rohrleitungen vom Einlauf auf dem Abfüllplatz bis zum Ablauf der Abscheideranlage sind ebenfalls vor Inbetriebnahme **erstmalig und danach 5-jährlich wiederkehrend** in Anlehnung an DIN 1986-30 und DIN EN 1610 von einem Fachbetrieb auf Wasserdichtheit zu prüfen.

V. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Bereich	Sachbearbeiter	Telefon-Nummer
Stadt Bremervörde	Herr Dipl.-Ing. Klasen	04761 / 81-4755
Samtgemeinde Fintel	Herr Dipl.-Ing. Brammer	04261 / 75-2761
Samtgemeinde Bothel Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen	Herr Dipl.-Ing. Brammer	04261 / 75-2761
Kirchwalsede, Westerwalsede	Herr Dipl.-Ing. Lack	04261 / 75-2759
Samtgemeinde Geestequelle	Herr Dipl.-Ing. Klasen	04761 / 81-4755
Gemeinde Gnarrenburg	Frau Dipl.-Ing. Albers	04761 / 81-4756
Stadt Rotenburg (Wümme)	Frau Dr.-Ing. Scherer	04261 / 75-2751
Gemeinde Scheeßel	Herr Dipl.-Ing. Brammer	04261 / 75-2761
Samtgemeinde Selsingen	Herr Dipl.-Ing. Klasen	04761 / 81-4755
Samtgemeinde Sittensen	Herr Dipl.-Ing. Seidel	04761 / 81-4754
Samtgemeinde Sottrum	Herr Dipl.-Ing. Lack	04261 / 75-2759
Samtgemeinde Tarmstedt	Herr Dipl.-Ing. Seidel	04761 / 81-4754
Stadt Visselhövede	Herr Dipl.-Ing. Lack	04261 / 75-2759
Samtgemeinde Zeven	Frau Dipl.-Ing. Albers	04761 / 81-4756

VI. Anlage: Antragsunterlagen für Bauantrag Tankanlage

Der **Bauantrag** ist in 3-facher Ausfertigung, bei Anträgen mit Abscheider in 4-facher Ausfertigung, über die jeweilige Gemeinde an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten.

Katalog möglicher Unterlagen:

Näheres ist mit der zuständigen Behörde (Amt für Bauaufsicht) abzustimmen.

Allgemeines:

- Bauantrag nach Baurecht (Formblatt)
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Rohbau- und Herstellungskosten
- Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000
- Flurkartenauszug
- Einfacher Lageplan
- Qualifizierter Lageplan bei Vorhaben in Grenznähe
- Grundrisszeichnung mit Darstellung der Gebäude, Auffangwanne, Lagerbehälter, Sicherheitseinrichtungen, Abfüllbereich, ggf. Entwässerung (Abscheider, Leitungsverlauf etc.), Maßstab 1 : 500 bis 1:100
- Schnittdarstellung der Tankanlage, Abscheideranlage etc.

Tankbehälter:

- Anzeige nach der Anlagenverordnung (VAWS-Anzeigeformular)
- Bauzeichnung Lagerbehälter (Beim Hersteller erhältlich)
- Gütenachweis des Herstellers bei Stahltankbehälter nach DIN
- Tankprüfzeugnisse, ggf. Bauartzulassungen

Abgabetechnik:

- Zulassungsbescheide für Sicherheitseinrichtungen wie Abgabeeinrichtung, Leckanzeige und Grenzwertgeber

Betankungsfläche:

- Zulassungsbescheid Beschichtungsstoff
- Bauartzulassung für Abdichtsystem des Betankungsbereiches
- Statischer Nachweis des Betankungsbereiches bei Verwendung von Ortbeton

Abscheideranlage:

- Bauzeichnung der Abscheideranlage
- Bemessung der Abscheideranlage nach DIN EN 858-2 i.V.m. DIN 1999-100
- gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Abscheideranlage